



Satzung des Sportvereins 1925 Hussenhofen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Sportverein 1925 Hussenhofen e.V. hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd, Stadtteil Hussenhofen.

Er ist in das Vereinsregister, des Amtsgerichts Schwäbisch Gmünd eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege des Sports und der Kameradschaft.

Der Verein strebt keinen Gewinn an. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.

An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

Der Vorstand kann bei Bedarf, vorbehaltlich der finanziellen Möglichkeit des Vereins, eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EStG beschließen.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmung und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Erwerben der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Der Verein verbindet alle Freunde des Sports, ohne Rücksicht auf Stand, Partei und Konfession. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu stellen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Mitglieder des Vereins sind:

- a. Mitglieder über 16 Jahre mit Stimm- und Wahlrecht,
- b. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ohne Stimm- und Wahlrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Verein.

Das austretende Mitglied bleibt zur Bezahlung des Vereinsbeitrages bis zum Schluss des Geschäftsjahres verpflichtet. Mit dem Zugehen der Austrittserklärung erlöschen alle aus der Mitgliedschaft erstandenen Rechte.

§ 5 Ausschluss eines Mitgliedes

Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Hauptausschuss ausgeschlossen oder vereinsintern gesperrt werden. Ausschluss- und Gründe der vereinsinternen Sperre sind:

- Grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
- Grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.
- Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.

Vor einer Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Der Hauptausschuss entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Über Stundung oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen entscheidet der Hauptausschuss.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Ordentliche Mitgliederversammlung
2. Vereinsvorstand
3. Hauptausschuss
4. Jugendausschuss
5. Ältestenrat

Die Organe des Vereins von 2. und 3. werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung aus jeweils zwei Jahre gewählt. Bei Bedarf kann die Wahlperiode um ein Jahr gekürzt oder verlängert werden. Die Organe 4. und 5. bedürfen lediglich der Bestätigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Außer Vereinsjugendleiter, stellvertretender Jugendleiter und Vereinsjugendsprecher (wird durch die Jugendvollversammlung gewählt).

§ 8 Zusammensetzung Organe

Die Organe des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

I. Vereinsvorstand

Vorsitzender
Stellv. Vorsitzender
Hauptkassier
Schriftführer
Wirtschaftsleiter
Abteilungsleiter Fußball
Vereinsjugendleiter
Abteilungsleiter Volleyball
Ehrevorsitzender

II. Hauptausschuss

Vereinsvorstand
Stellv. Wirtschaftsleiter
Abteilungsleiter soweit nicht im Vorstand oder dessen Stellvertreter
Spielleiter Fußball
Stellv. Spielleiter Fußball
Pressewart
Technischer Leiter
Vereinsjugendsprecher
Stellv. Vereinsjugendleiter
Zwei beratende Mitglieder

III. Jugendausschuss

Vereinsjugendleiter
Stellv. Vereinsjugendleiter
Jugendleiter einzelner Abteilungen
Vereinsjugendsprecher
(Der Jugendausschuss wählt den Gesamtjugendleiter in den Vereinsvorstand)

IV. Ältestenrat

Ehrungsbeauftragter
Zwei weitere Mitglieder

Die Mitglieder des Ältestenrates werden vom Hauptausschuss berufen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie üben ihre Funktion auf Grund ihrer langjährigen Verdienste und Erfahrungen im Verein aus.

Der Ältestenrat wählt einen Vertreter in den Hauptausschuss.

§ 9 Vorstand, Hauptausschuss

Vorstand im Sinne des § 26 des BG sind 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und Hauptkassier. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Für den Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bedarf es der Zustimmung des Hauptausschusses.

Die Beschlüsse des Hauptausschusses und des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag, bzw. die Sache abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses als nicht anwesend.

Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Vorstands- oder ein Ausschussmitglied aus, so wird es durch Zuwahl durch den Hauptausschuss ersetzt bis zu nächsten Hauptversammlung.

Bei Ausscheiden der beiden Vorsitzenden ist vom Hauptausschuss unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahlen einzuberufen.

§ 10 Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 11 Vereinsjugend

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welche die Bestätigung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 12 Mitgliederversammlung

Innerhalb eines Geschäftsjahres, in der Regel bis 01.07. jeden Jahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese ist vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadtteile Herlikofen, Hussenhofen, Hirschmühle und Zimmern.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte erhalten:

Geschäftsbericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
Bericht des Kassenprüfer
Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
Beschlussfassung über Anträge
Satzungsänderungen
Neuwahlen
Verschiedenes

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingerichtet werden. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Einreichungsfrist eingetreten sind. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung leitet sein Stellvertreter die Versammlung.

Die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst (§10 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend).

Für Satzungsänderungen und für Änderungen des Vereinszweckes ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über den Verlauf der ordentlichen Mitgliederversammlung und über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden, bzw. von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 13 Ehrungen

Durch Beschluss des Hauptausschusses können verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. In der Regel jedoch erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres und bei einer beitragspflichtigen Vereinszugehörigkeit von mindestens 30 Jahren.

Durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung kann ein langjähriges Vorstandmitglied zum Ehrenvorsitzenden, mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand und im Hauptausschuss gewählt werden.

Näheres ist in der Ehrenordnung geregelt.

§ 14 außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein entsprechender Mehrheitsbeschluss im Hauptausschuss zustande kommt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung unterliegt denselben Regularien wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung des Vereins

Über eine Auflösung des Vereins beschließt die ordentliche, bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder.

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so fällt das Vereinsvermögen der Stadt Schwäbisch Gmünd zu, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Es wird von der Stadt solange verwaltet bis ein neuer Sportverein im Stadtteil Hussenhofen, der demselben Zwecke dient, gegründet wird.

§ 16 Geschäftsordnung

Eine gesonderte Geschäftsordnung regelt im Übrigen die Geschäftsführung des Vereins.

Die Geschäftsordnung muss mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses beschlossen werden.

§ 17 Schlussbestimmung, Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Sportvereins 1925 Hussenhofen e.V. am 06. Mai 2011 beschlossen.